

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

Gültig ab 1. April 2025

Inhalt

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen	1
1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach § 9 NDAV	2
1.1 Neuanschluss.....	2
1.2 Änderung des Neuanschlusses	3
2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV	3
2.1 BKZ bei Neuanschlüssen	3
3. Eigenleistung	3
3.1 Tiefbauarbeiten.....	3
4. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses nach § 9 NDAV	4
5. Vorübergehende Außerbetriebnahme und endgültige Stilllegung von Netzanschlüssen	4
5.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme	4
5.2 Endgültige Stilllegung/Abtrennung.....	4
5.3 Rückbau.....	5
6. Zusätzliche Anschlüsse und Übergabestellen.....	5
7. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses	5
8. Inbetriebsetzung nach §14 NDAV.....	5
9. Nutzung des Netzanschlusses.....	6
10. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert.....	7
11. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV	7
12. Sonstige Bestimmungen und Zahlungsverkehr	8
13. Rechnung.....	8

14. Steuern und Abgaben	8
15. Bauabzugssteuer	8
16. Gültigkeit	9
17. Inkrafttreten	9

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach § 9 NDAV

1.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses, welcher das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Versorgungsleitung) mit der Gasanlage des Kunden verbindet. Dieser Abschnitt erstreckt sich von der Versorgungsleitung bis zur Installation des Gebäudes. Der Netzanschluss umfasst die Anschlussleitung, gegebenenfalls eine Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ein Isolierstück, eine Hauptabsperreinrichtung und möglicherweise ein Gasdruckregelgerät im Gebäude.

Die Stadtwerke Brühl GmbH erheben für den Hausanschluss folgende pauschale Kosten, basierend auf den durchschnittlichen Ausgaben für vergleichbare Anschlüsse. Diese sind im aktuellen Preisblatt „Netzanschlusskosten“ separat ausgewiesen.

In bestimmten Fällen werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die über die pauschalen Kosten hinausgehen, zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere:

- a. Erschwerte Bedingungen, wie etwa schwierige Bodenverhältnisse, Hindernisse bei der Straßenkreuzung oder nicht fachgerechte Eigenleistungen.
- b. Kundenindividuelle Sonderwünsche.
- c. Anschlüsse, die hinsichtlich Art, Dimension oder Lage von den oben genannten Standards abweichen.

1.2 Änderung des Neuanschlusses

Werden bereits beauftragte Netzanschlüsse auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und entsprechend abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

2.1 BKZ bei Neuanschlüssen

- a. Für den Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Brühl GmbH kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Dieser Zuschuss dient zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen und richtet sich nach der angemeldeten Anschlussleistung.

Der aktuelle BKZ wird im Preisblatt „Netzanschlusskosten“ separat ausgewiesen.

- b. Der Baukostenzuschuss wird gleichzeitig mit den Netzanschlusskosten bei Abschluss der Arbeiten fällig. Bei größeren Bauprojekten oder mehreren beauftragten Netzanschlüssen durch einen Anschlussnehmer behält sich die Stadtwerke Brühl GmbH vor, entsprechende Vorauszahlungen gemäß § 9 NDAV zu verlangen.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen, die der Anschlussnehmer auf dem eigenen Grundstück erbringen möchte, müssen im Vorfeld mit der Stadtwerke Brühl GmbH abgestimmt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten fachgerecht und gemäß den anerkannten technischen Regeln sowie den Vorgaben der Stadtwerke Brühl GmbH durchgeführt werden.

Entstehen den Stadtwerken Brühl GmbH durch eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Eigenleistungen zusätzliche Kosten, werden dem Anschlussnehmer diese zum Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.

3.1 Tiefbauarbeiten

Falls der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten selbst durchführt, umfasst dies das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen eines Warnbandes sowie das

Wiederverfüllen des Grabens. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen nach der Verlegung unmittelbar eingesandet werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Baustellenabsicherung liegt dabei beim Anschlussnehmer. Die Stadtwerke Brühl GmbH rechnet in diesem Fall die Kosten für die durch Eigenleistung erbrachten Tiefbauarbeiten heraus.

4. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses nach § 9 NDAV

Die Stadtwerke Brühl GmbH berechnet dem Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, sofern diese durch Anpassungen an der Kundenanlage erforderlich werden.

Falls eine Überbauung der bestehenden Hausanschlussleitung geplant ist, muss diese Maßnahme vorab mit der Stadtwerke Brühl GmbH abgestimmt werden. Eine Verlegung der Leitungstrasse kann in solchen Fällen notwendig sein, wobei die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

5. Vorübergehende Außerbetriebnahme und endgültige Stilllegung von Netzanschlüssen

Die Stadtwerke Brühl GmbH berechnet dem Anschlussnehmer die Kosten für die vorübergehende Außerbetriebnahme oder endgültige Stilllegung eines Netzanschlusses nach den nachfolgend genannten Pauschalsätzen.

5.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Für die vorübergehende Stilllegung eines Netzanschlusses gelten die Kosten gemäß den Bestimmungen unter Punkt 11.

5.2 Endgültige Stilllegung/Abtrennung

Die endgültige Stilllegung bzw. Abtrennung eines Netzanschlusses beinhaltet die dauerhafte Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz im Zuge von Tiefbau- und Rohrbaumaßnahmen. Vorab bzw. im Zuge dessen wird die Messeinrichtung ausgebaut. Die bestehende Hausanschlussleitung sowie die Hauseinführung verbleiben dabei auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und

sind nicht weiter nutzbar. Eine spätere Nutzung des Netzanschlusses ist nur durch die Errichtung eines neuen Anschlusses möglich.

5.3 Rückbau

Bei einem Rückbau wird der Netzanschluss vom Versorgungsnetz im Zuge von Tiefbau- und Rohrbaumaßnahmen abgetrennt und die Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden entfernt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine endgültige Maßnahme. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der Erdgasversorgung ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.

Verrechnung zum Nachweis gemäß der aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze der Stadtwerke Brühl GmbH.

6. Zusätzliche Anschlüsse und Übergabestellen

Im Falle, dass ein Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer eine gesonderte Vereinbarung über den jeweiligen, gewährten Leistungsanteil zu treffen. Dieser ist im Sinne eines sicheren Netzbetriebes nicht zu überschreiten. Eine Änderung der Leistungsaufteilung ist nur in Abstimmung mit allen betroffenen Anschlussnutzern möglich.

7. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Sollte es zu Verzögerungen bei der Errichtung des Netzanschlusses kommen, die nicht durch die Stadtwerke Brühl GmbH zu verantworten sind (z. B. höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse), verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.

8. Inbetriebsetzung nach §14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage des Anschlussnehmers darf ausschließlich durch die Stadtwerke Brühl GmbH selbst oder durch ein von ihr beauftragtes, im Installateurverzeichnis eingetragenes und/oder im Netzanschlussportal registriertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), erfolgen.

Die entstehenden Kosten für die Inbetriebsetzung sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Voraussetzung für die Durchführung der Inbetriebsetzung ist ein

ordnungsgemäßer Anschluss der Gasanlage, der den geltenden technischen Richtlinien entspricht.

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	25,00	29,75
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage* bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung einer Kundenanlage	68,00	80,92

9. Nutzung des Netzanschlusses

Ein Anschlussnutzungsverhältnis entsteht, sobald Gas aus dem Netz der Stadtwerke Brühl GmbH entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die Aufnahme der Nutzung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag vor oder fehlt eine fristgerechte Netznutzungsanmeldung eines Gaslieferanten, erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger §36 EnWG im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Nicht genutzte Netzanschlüsse gelten als Vorratsanschlüsse bzw. als inaktiv. Der Anschluss, ggf. inkl. der Messeinrichtung bleibt erhalten. Es kann jederzeit eine Erdgasbelieferung wieder aufgenommen werden.

Für inaktive Anschlüsse erhebt die Stadtwerke Brühl GmbH eine jährliche Vorhaltepauschale, welche im Preisblatt „Netzanschlusskosten“ separat ausgewiesen.

Die Pauschale entfällt, sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Erdgasbezugs erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.

Die Stadtwerke Brühl GmbH behält sich vor, inaktive Anschlüsse kostenpflichtig vom Netz abzutrennen. Diese sind im Preisblatt „Netzanschlusskosten“ separat ausgewiesen.

10. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Die Stadtwerke Brühl GmbH liefert Gas der Gruppe L gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Der Brennwert kann je nach Versorgungslage variieren und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4-13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet der Stadtwerke Brühl GmbH liegt der Referenzbrennwert im Allgemein über 10,32 kWh/Nm³.

Der Referenzbrennwert dient zur vereinfachten Umrechnung von Normkubikmetern (Nm³) in Kilowattstunden (kWh), wird jedoch nicht zur Abrechnung verwendet. Maßgeblich für die Abrechnung ist der tatsächlich gemessene, mengengewichtete Brennwert, der für die jeweilige Abrechnungsperiode ermittelt und auf der Website der Stadtwerke Brühl GmbH veröffentlicht wird.

Der Versorgungsdruck für Neuanschlüsse beträgt am Ausgang des Gasdruckregelgerätes mindestens 23 mbar. Die Berechnung der Zustandszahl Z erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G685 unter Berücksichtigung der vom Vermessungsamt ermittelten Höhenlage des jeweiligen Hausanschlusses.

11. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnungen sowie Verzugszinsen)	3,60*	-
Zur Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung (Außerbetriebnahme) innerhalb der Rahmenarbeitszeit (s. Ziffer 15)	68,00	80,92
Zur Wiederinbetriebsetzung der Netz- bzw. Anschlussnutzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung**	68,00	80,92

innhalber der Rahmenarbeitszeit (s. Ziffer 15)		
--	--	--

*Ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits- und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage, welche durch den Anschlussnehmer zu veranlassen ist.

**Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Gerät der Anschlussnehmer mit der Zahlung der Rechnungen der Stadtwerke Brühl GmbH in Verzug, gelten die Bestimmungen gemäß § 23 NDAV.

Bei einem Zahlungsverzug ist die Stadtwerke Brühl GmbH berechtigt, die Anschlussnutzung nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen sowie der entstandenen Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung.

12. Sonstige Bestimmungen und Zahlungsverkehr

Für zusätzliche Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Banken erhobenen Gebühren in Rechnung gestellt.

13. Rechnung

Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten erstellt die Stadtwerke Brühl GmbH die Endabrechnung. Der Rechnungsbetrag wird zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung.

14. Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Sollten zukünftig zusätzliche Steuern oder Abgaben anfallen, behält sich die Stadtwerke Brühl GmbH vor, diese weiterzugeben.

15. Bauabzugssteuer

Die Stadtwerke Brühl GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sollte der jährliche Freibetrag jedoch überschritten werden, wird der Rechnung eine Kopie des Freistellungsbescheides gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG beigefügt.

16. Gültigkeit

Die angegebenen Preise gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten. Diese sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Sollten Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gewünscht oder verlangt werden, erfolgt die Abrechnung der Zusatzkosten zum Nachweis und gemäß den derzeit gültigen Preisen der Stadtwerke Brühl GmbH.

17. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Kostenerstattungsregelungen treten am 1. April 2025 in Kraft und gelten ab diesem Datum für alle Leistungen der Stadtwerke Brühl GmbH.